

EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 01/2018 vom 20. Februar 2018

Berufsrecht	1
• Trilogverhandlungen zum Dienstleistungspaket	1
• Widerstand gegen elektronische Dienstleistungskarte wächst	3
• PANA-Forderung nach Abschaffung der Selbstverwaltung vom Tisch	5
Steuerrecht	6
• Rat berät zu Anzeigepflichten von Steuerintermediären	6
• Vorschläge zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft in Vorbereitung	8
• EP setzt neuen TAXE 3 - Sonderausschuss ein	9
• Kommission schlägt umfassende MwSt.-Reform vor	10
• Besteuerung im E-Commerce: Erleichterungen ab 2021	11



Berufsrecht

Trilogverhandlungen zum Dienstleistungspaket

Nachdem das Europäische Parlament (EP) im Dezember 2017 die Berichte des IMCO-Binnenmarktausschusses zu den Richtlinienvorschlägen über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und ein Notifizierungsverfahren angenommen hat, war der Weg frei für die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission, die im Januar 2018 begonnen haben. Der Rat seinerseits hatte schon im Mai 2017 das entsprechende Verhandlungsmandat erteilt (allgemeine Ausrichtung vom 29. Mai 2017).

In den Trilogverhandlungen stehen sich die jeweiligen Positionen des Rates und des Europäischen Parlaments gegenüber. Diese bilden die Grundlage für die Trilogverhandlungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind sich die beiden Gesetzgeber über die Grundzüge des Richtlinienvorschlages im Wesentlichen einig. Keine der beiden Seiten hat grundlegende Änderungen an dem verpflichtenden Prüfkatalog vorgenommen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Kriterienkatalog zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit, vorbehaltlich einzelner Anpassungen in den Trilogverhandlungen, im Großen und Ganzen so in der Richtlinie enthalten sein wird.

Zu begrüßen sind die von Berichterstatter MdEP Dr. Andreas Schwab aufgenommenen Rechtfertigungstatbestände für die **Pflichtmitgliedschaft** in Kammern und die **Kapitalbindung**. Danach sollen diese als verhältnismäßig zu betrachten sein, wenn die Kammern vom Staat mit der **Wahrnehmung relevanter öffentlicher Interessen** betraut sind bzw. die **Unabhängigkeit** der Berufsausübung nicht auf andere Weise gesichert werden kann. Allerdings finden sich diese Klauseln bis dato nur in den Erwägungsgründen des EP-Berichts.

Notifizierungsverfahren

Weniger Übereinstimmung ist dagegen beim Notifizierungsverfahren zu verzeichnen. Das EP war einen wesentlichen Schritt auf die Position des Rates zugegangen, indem



es dessen „Zweiteilung“ übernommen hat und den Vorschlägen des Berichterstatters, in einem ersten Schritt nur Empfehlungen aussprechen zu können, nicht gefolgt war. Der Rat hatte sich zwar für den Regelfall der unverbindlichen Empfehlung ausgesprochen, doch sollte es für Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 DL-RL bei der Möglichkeit eines verbindlichen Beschlusses bleiben. Hierunter fallen unter anderem die für den Berufsstand wichtigen Bereiche der Kapitalbindung und Vorbehaltsaufgaben.

Forderungen der Bundessteuerberaterkammer

Im vorrangigen Interesse der Mitgliedstaaten verbleibt hier erheblicher Klärungs- und Handlungsbedarf, da durch einen verbindlichen Beschluss eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zu Lasten der Mitgliedstaaten droht. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich erneut aktiv in den Gesetzgebungsprozess eingebracht und gemeinsam mit der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) in einem offenen Brief an die Bundesregierung sowie gegenüber Brüsseler Entscheidungsträgern die folgenden Kernanliegen für die Trilogverhandlungen vorgetragen:

- Den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten zu stärken, insbesondere in der Frage, **welche Zugangsvoraussetzungen** sie an einen bestimmten Beruf stellen;
- Das Prinzip der „**smart regulation**“ dahingehend zu stärken, dass unterschiedliche Regulierungsgrade in einzelnen Mitgliedstaaten keine Rückschlüsse auf die Verhältnismäßigkeit zulassen;
- dadurch den in den EU-Verträgen verankerten **Subsidiaritätsgedanken** zu stärken;
- Die **Qualität der freiberuflichen Dienstleistung** als Ziel des Allgemeininteresses zu verankern;
- Die Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte zur obligatorischen **Kammermitgliedschaft** und zur Beschränkung der Beteiligungsverhältnisse (**Kapitalbindung**) im **Richtlinientext** selbst rechtssicher zu verankern, und nicht nur in der Gesetzesbegründung;
- Dringend das Problem einer **drohenden Umkehr der Darlegungs- und Beweislast** im Rahmen des Notifizierungsverfahrens zu klären und sicherzustellen, dass die Darlegungs- und Beweislast im Fall von Beanstandungen des nationalen Berufsrechts bei der Europäischen Kommission verbleibt.



Der erste Verhandlungstermin zur Verhältnismäßigkeitsprüfung fand am 31. Januar 2018 statt; weitere Verhandlungstermine sind für den 20. Februar und den 20. März 2018 angesetzt. Die Verhandlungstermine für das Notifizierungsverfahren sind der 20. Februar 2018, der 22. März 2018 und der 26. April 2018. Wir werden Sie zeitnah über den Verlauf der Trilog-Verhandlungen informieren.

- [EP-Bericht zur Verhältnismäßigkeitsprüfung](#)
- [Allgemeine Ausrichtung des Rates zur Verhältnismäßigkeitsprüfung](#)
- [EP-Bericht zum Notifizierungsverfahren](#)
- [Allgemeine Ausrichtung des Rates zum Notifizierungsverfahren](#)
- [Offener Brief von BStBK und WPK an die Bundesregierung](#)

Widerstand gegen elektronische Dienstleistungskarte wächst

Demgegenüber ist beim dritten Legislativvorhaben des Dienstleistungspakets, der Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte (E-Card), nach wie vor keine Einigung in Sicht. Weder der Rat noch das EP konnten sich nach aktuellem Stand auf eine Position festlegen. Wie sich aus neuesten Informationen ergibt, regt sich nunmehr auch innerhalb der EVP-Gruppe im EP zunehmend Widerstand gegen die elektronische Dienstleistungskarte. Einem internen Papier der deutschen EVP-Abgeordneten zufolge werden mehrere Aspekte der Kommissionsvorschläge deutlich zurückgewiesen und stattdessen die duale Ausbildung sowie „berufliche Spezifika“ in Deutschland verteidigt, das Bestimmungslandprinzip unterstützt und die Gestaltung von Art. 7 samt eines Vetorechts der Kommission kritisiert.

Bis zuletzt hatten die EVP und die ALDE-Fraktion das Vorhaben aus Gründen des Binnenmarkts eher befürwortet, während die S&D-Fraktion den Vorschlag als „unausgegoren und bürokratiefördernd“ ablehnte. Letztere vertrat die Position, dass zuerst die vorhandenen Binnenmarktinstrumente wie etwa der „Einheitliche Ansprechpartner“ verbessert werden müssten, bevor neue Instrumente eingeführt würden und die Gefahr doppelter Strukturen entstehe.



Auch im Rat konnten sich die Mitgliedstaaten bis dato nicht auf eine gemeinsame Ausrichtung verständigen. Zu viele Mitgliedstaaten, allen voran Frankreich, haben Einwände gegen das Vorhaben. Sie hinterfragen insbesondere den Mehrwert einer E-Card und kritisieren die versteckte Einführung des Herkunftslandprinzips. Ohne eine gemeinsame Ausrichtung des Rates kann der Gesetzgebungsprozess nicht weitergehen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich gemeinsam mit dem DStV positioniert und im Hauptantrag für eine **Rücknahme** der vorliegenden Legislativvorschläge zur Einführung einer E-Card, jedenfalls in ihrer derzeitigen Form, plädiert.

Für den Fall, dass sich die EU-Gesetzgeber trotz des zweifelhaften Nutzens der E-Card dennoch für ihre Einführung entscheiden sollten, machen BStBK und DStV erhebliche Nachbesserungen gegenüber den ursprünglichen Entwürfen geltend. Sie legen besonderes Augenmerk auf die folgenden Punkte:

- Die EU-Dienstleistungskarte darf auf keinen Fall zur **Einführung des Herkunftslandprinzips** durch die Hintertür führen. Hierfür müssen die Genehmigungsfiktionen gestrichen und wesentlich längere Bearbeitungsfristen eingeführt werden.
- Die bestehenden rechtsstaatlichen Strukturen müssen geschützt bleiben. Daher müssen bei der Prüfung von Dokumenten, zur Sicherung des verlässlichen Rechtsverkehrs, die **Maßstäbe des Dienstleistungsstaats** angewendet werden. Ebenso müssen bei verwaltungsrechtlichen Verfahren, wie z.B. Rechtsmitteln gegen die Ablehnung der Erteilung einer EU-Dienstleistungskarte, die Verfahrensvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates angewendet werden.
- Die Bestimmung einer Koordinierungsbehörde und die Aufsichtspflichten müssen sich an den national bestehenden berufsreglementierenden Gegebenheiten und Organisationsformen orientieren.
- Vorbehaltsaufgaben müssen geschützt bleiben, um die Integrität der Freien Berufe sowie die entwickelten Qualitätsstandards nicht auszuhöhlen.
- Um einem Missbrauch der EU-Dienstleistungskarte vorzubeugen, darf die Ausstellung der EU-Dienstleistungskarte nur befristet erfolgen.

Wir werden Sie zeitnah über den weiteren Verlauf informieren.



[Gemeinsame Stellungnahme der BStBK und des DStV zur Dienstleistungskarte](#)

Forderung des PANA-Ausschusses nach Abschaffung der Selbstverwaltung vom Tisch

Das Engagement der BStBK im Hinblick auf die überraschende Forderung des PANA-Ausschusses nach Abschaffung der Selbstverwaltung hat sich gelohnt. In der entscheidenden Plenarsitzung am 13. Dezember 2017 stimmte das Plenum des EP gegen die Empfehlung des PANA-Ausschusses zur Abschaffung der Selbstverwaltung. Durch ihre Einflussnahme im Vorfeld der Abstimmung konnte die Bundessteuerberaterkammer somit dafür sorgen, dass die bisherigen Strukturen der beruflichen Selbstverwaltung erhalten bleiben.

Der PANA-Sonderausschuss war im Juni 2016 eingesetzt worden, um die Rolle sogenannter „Intermediäre“ in der PanamaPapers-Affäre im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu untersuchen (vgl. [EU-Infos Nr. 3/2017](#)). Nach den Vorschlägen des PANA-Ausschusses sollte die Europäische Kommission dazu aufgefordert werden, einen Legislativvorschlag zur Abschaffung der Selbstverwaltung der nach der Geldwäscherichtlinie verpflichteten Berufsgruppen und damit auch der Steuerberater vorzulegen.

Die Bundessteuerberaterkammer setzte sich daraufhin gegenüber den Abgeordneten des Europäischen Parlaments vor der Abstimmung im Plenum eindringlich dafür ein, diese Empfehlung zu streichen. Die Forderung nach Abschaffung der Selbstverwaltung ist rechtsstaatlich höchst bedenklich, weil sie die Unabhängigkeit der Steuerberatung massiv gefährdet. Die BStBK wies darauf hin, dass die Unabhängigkeit des Berufsstands nur durch eine vom Staat unabhängige Selbstverwaltung gewährleistet werden kann. Würde der Staat die Steuerberater unmittelbar beaufsichtigen, kann dies naturgemäß nicht gegeben sein. Dann befände der Steuerberater sich stets in einem Konflikt, da er die Interessen des Mandanten gegenüber der Finanzverwaltung vertritt, doch gleichzeitig deren Aufsicht unterliegen würde.



Außerdem besteht auch für die Forderung, die Aufsicht auf eine staatliche Behörde zu übertragen, kein Anlass, da die Aufsicht über die Steuerberater in Deutschland einwandfrei funktioniert. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie ist bei Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern erst eine anlassunabhängige präventive Geldwäschaufsicht eingeführt worden.

- [Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2017](#)

Steuerrecht

Rat berät zu Anzeigepflichten von Steuerintermediären

Die Beratungen im Rat über den Richtlinienvorschlag zu Anzeigepflichten für „Steuerintermediäre“ (vgl. [EU-Infos Nr. 3/2017](#)) machen Fortschritte. Am 26. Januar und 8. Februar 2018 fanden hierzu Rats-Arbeitsgruppen statt. Die bulgarische Ratspräsidentschaft hat sich zum Ziel gesetzt, beim ECOFIN-Finanzministerrat im März 2018 eine Einigung herbeizuführen.

Wie sich aus einem internen Rats-Arbeitsdokument vom 5. Februar 2018 ergibt, wurde die Meldefrist von fünf auf nunmehr 30 Tage verlängert sowie die Umsetzungs- und Anwendungsfrist um ein Jahr nach hinten verschoben (2019 bzw. 2020). Eine gesonderte Meldepflicht für Abschlussprüfer, wie vom EP gefordert, ist nicht enthalten. Meinungsverschiedenheiten bestehen nach wie vor über den Ort der Offenlegungspflicht, nämlich ob die Informationen gegenüber den Steuerbehörden des Mitgliedstaats, in dem das **steuerpflichtige Unternehmen** ansässig ist, oder des Mitgliedstaats, in dem der **Steuerintermediär** ansässig ist, offenzulegen sind. Die Mitgliedstaaten plädieren für den Mitgliedstaat des Steuerintermediärs, da dieser Ansatzpunkt auch in anderen Richtlinien zur Verwaltungszusammenarbeit verfolgt worden sei. Die Kommission vertritt die gegenteilige Auffassung.



Das EP hat am 24. Januar 2018 ebenfalls zu dem Vorschlag Stellung genommen, ohne allerdings über Gesetzgebungskompetenz in diesem Dossier zu verfügen, da es nur angehört wird. Es fordert eine gesonderte Überprüfungs- und Meldepflicht für Abschlussprüfer, mit denen Verstöße gegen die Meldepflicht der Intermediäre bei den geprüften Unternehmen aufgedeckt werden sollen. Außerdem will es den Geltungsbereich auf zeitlich zurückliegende Sachverhalte erstrecken, während der Kommissionsvorschlag sich nur auf zukünftige Konstruktionen bezieht. Dieser EP-Vorschlag dürfte im Rat nicht mehrheitsfähig sein.

Die Bundessteuerberaterkammer lehnt die geplanten Anzeigepflichten von Steuerintermediären für legale Steuergestaltungsmodelle strikt ab. Sie positionierte sich in Anhörungen und Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung sowie auf europäischer Ebene. Dabei hob sie das Berufsgeheimnis als tragende Säule des steuerberatenden Berufs hervor und zweifelte die Machbarkeit der geplanten Umsetzung an. Sie unterstrich, dass die verfassungsrechtlich geschützte Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater einer Offenlegungspflicht von Gestaltungsmodellen entgegensteht. Außerdem hinterfragte sie die abschreckende Wirkung der Kommissionsvorschläge, da mehr als die Hälfte der von der EU aus operierenden Steuerintermediäre nach den Offenlegungen der „ICIJ Offshore Leaks“ ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, wo gesetzliche Anzeigepflichten bereits seit mehreren Jahren bestehen.

Der Kampf gegen Steuerhinterziehung kann nach Auffassung der BStBK nur auf internationaler Ebene geführt werden. Hier wurden bereits vielfache Regelungen verabschiedet. Nach Auffassung der BStBK sollte es zunächst darum gehen, die bestehenden Regelungen ordnungsgemäß umzusetzen. Die BStBK wird die Diskussionen auf europäischer und nationaler Ebene weiter begleiten und ihre Argumente vertreten.

- [Stellungnahme der BStBK](#)



Kommission bereitet Vorschläge zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft vor

Die Europäische Kommission wird voraussichtlich am 28. März 2018 einen Richtlinienvorschlag zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft veröffentlichen. Dieser ist Teil der kurzfristigen Maßnahmen, die die Kommission im Herbst 2017 im Rahmen ihrer Initiative zur „fairen und effektiven Besteuerung“ digitaler Unternehmen anvisiert hat. Die Vorschläge sollen unter anderem auf eine Besteuerung der Einnahmen abzielen, die digitale Unternehmen aus Werbung erzielen. Außerdem sollen Einnahmen aus digitalen Dienstleistungen (z.B. Airbnb, Uber oder BlaBlaCar) besteuert werden. Hier ist von einem Steuersatz im einstelligen Bereich die Rede.

Parallel ist geplant, die bereits bestehenden Vorschläge zur gemeinsamen Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKB) heranzuziehen, um dort den Grundsatz der „virtuellen Präsenz“ zu verankern. Damit soll das strukturelle Problem der fehlenden Greifbarkeit der Internetwirtschaft langfristig angegangen werden. Allerdings sind die Verhandlungen zum Vorschlag zur GKB im Rat bereits in der Vergangenheit nicht vorangekommen.

Im September 2017 hatten die Regierungen von Frankreich, Deutschland, Spanien und Italien beim Talliner Digital-Gipfel ein gemeinsames Papier veröffentlicht, mit dem sie „schnelle und konkrete Fortschritte in der Digitalisierung Europas“ forderten und eine zügige Anpassung des internationalen Steuerrechts anmahnten. Gewinne müssten am Ort ihrer Wertschöpfung versteuert werden, so die vier Mitgliedstaaten, damit eine bessere Greifbarkeit der Internetwirtschaft gewährleistet werden könne.

Der ECOFIN-Ministerrat hat sich in seinen am 5. Dezember 2017 angenommenen Schlussfolgerungen ebenfalls für neue Konzepte ausgesprochen, da die bestehenden internationalen Steuervorschriften durch die digitale Wirtschaft in Frage gestellt würden. Er schlägt u.a. vor, das Konzept der "virtuellen Betriebsstätte" in Verbindung mit Änderungen der Vorschriften für die Verrechnungspreisgestaltung und die Gewinnzuordnung zu prüfen.

BSTBK nimmt an öffentlicher Konsultation teil

Die Bundessteuerberaterkammer nahm am 3. Januar 2018 an einer öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission teil, in der sowohl kurzfristige als auch



langfristige Lösungsvorschläge für die digitale Herausforderung im Steuerrecht vorgestellt wurden. Die Bundessteuerberaterkammer sprach sich insbesondere für die Umsetzung der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) aus. Sie wird sich auch zukünftig in der Diskussion zu einer fairen Besteuerung der digitalen Wirtschaft auf EU-Ebene engagieren.

- [Mitteilung der Kommission zur Besteuerung des digitalen Binnenmarkts](#)
- [Initiative der vier Mitgliedstaaten zur digitalen Agenda Europas](#)
- [PM des Rates zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft](#)
- [Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ministerrates](#)

EP setzt neuen TAXE 3 - Sonderausschuss ein

Die Konferenz der Präsidenten des Europäischen Parlaments hat am 7. Februar 2018 das [Mandat](#) für einen neuen Sonderausschusses (TAXE 3) zu Finanzkriminalität, Steuerbetrug und Steuervermeidung beschlossen. Der Ausschuss soll die Arbeit der Sonderausschüsse TAXE 1, TAXE 2 und des Untersuchungsausschusses PANA fortführen sowie die Umsetzung von steuerpolitischen Empfehlungen überprüfen. Die Europaabgeordneten reagieren damit auf die im November 2017 veröffentlichten Paradise Papers.

Eine zentrale Rolle wird in diesem Zusammenhang der Mehrwertsteuerbetrug innerhalb der Europäischen Union spielen. Der Sonderausschuss soll die Kooperation und den Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden analysieren. Ein weiteres zentrales Thema soll die Steuervermeidung in der digitalen Wirtschaft sein.

Das Mandat ist zunächst auf zwölf Monate begrenzt. Die Zahl der Abgeordneten im neuen Sonderausschuss wurde auf 45 festgelegt. Die Zustimmung des Plenums am 1. März 2018 gilt fraktionsübergreifend als sicher.



Kommission schlägt umfassende MwSt.-Reform vor

Im Oktober 2017 stellte die Europäische Kommission ihre Pläne für eine umfassende Reform der EU-Mehrwertsteuervorschriften vor. Die Neuregelung soll das System weniger betrugsanfällig und einfacher für Unternehmen machen.

Die BStBK hat im November 2017 eine Stellungnahme zu den Reformvorschlägen abgegeben und wird die Vorschläge auf europäischer Ebene aktiv begleiten. Die Umsetzung der Kommissionspläne setzt voraus, dass alle Mitgliedstaaten diese im Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig annehmen.

Nach den Plänen der Kommission sollen innergemeinschaftliche Lieferungen künftig nur noch aus einer einzigen im Bestimmungsmitgliedstaat steuerpflichtigen Lieferung bestehen. Umsatzsteuerschuldner aus diesen Lieferungen wäre nach Abschluss der Übergangsphase allein der Lieferer. Er wäre verpflichtet, die Umsatzsteuer unter Anwendung des im jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaats geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung zu stellen. Den Umsatzsteuersatz soll der Unternehmer online über ein Webportal ermitteln können. Für die Begleichung der Steuerschuld soll die bereits bestehende einzige Anlaufstelle erweitert werden. Diese Umstellung soll für Lieferungen bis zum Jahr 2022 erfolgen. Im Anschluss daran plant die EU-Kommission, das Bestimmungslandprinzip auch auf Dienstleistungen auszuweiten.

„Zertifizierter Steuerpflichtiger“

Neben diesen geplanten langfristigen Maßnahmen sollen kurzfristig einige dringende Maßnahmen umgesetzt werden. Ein wesentlicher Bestandteil der kurzfristigen Reformvorschläge ist die Einführung des Konzeptes des zertifizierten Steuerpflichtigen zum 1. Januar 2019. Bestimmte mehrwertsteuerliche Erleichterungen sollen dann nur gelten, wenn auch zertifizierte Steuerpflichtige beteiligt sind. Zur Erlangung des Status sollen die Finanzämter einem Unternehmer künftig auf dessen Antrag bescheinigen, dass er als zuverlässiger Steuerpflichtiger gilt. Die Bundessteuerberaterkammer stellt hier den Zeitplan der Kommission infrage. Die Umsetzung des „zertifizierten Steuerpflichtigen“ sei mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden und europaweit so schnell nicht realisierbar.

Des Weiteren plant die EU-Kommission, kurzfristig zum 1. Januar 2019 einheitliche Regelungen zu den Reihengeschäften und zum Konsignationslager einzuführen.



Gleichzeitig sollen weitere materielle Voraussetzungen für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung Steuerbetrug verhindern.

Darüber hinaus soll Mitgliedsstaaten bei der Festsetzung von Mehrwertsteuersätzen mehr Flexibilität eingeräumt werden, sodass sie ermäßigte Steuersätze auf bestimmte Güter und Dienstleistungen anwenden können. Hierzu legte die Kommission im Januar 2018 den [Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze](#) vor.

Kleinere und mittlere Unternehmen sollen außerdem durch die [Richtlinienvorschlag zu Sonderregelung für Kleinunternehmen](#) besser geschützt werden. Grenzüberschreitend tätige kleinere Unternehmen müssen derzeit mit 11 % mehr Kosten rechnen als nur im Inland tätige Unternehmen. Die Europäische Kommission beabsichtigt daher zur Entlastung dieser Zielgruppe, einfachere Mehrwertsteuervorschriften einzuführen.

- [Mitteilung der Kommission zu den MwSt.-Reformvorschlägen](#)
- [Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer](#)

Besteuerung des elektronischen Geschäftsverkehrs in der EU: Erleichterungen ab 2021

Am 5. Dezember 2017 hat der Rat im Rahmen der „Strategien für einen digitalen Binnenmarkt“ neue Vorschriften für die Besteuerung des elektronischen Geschäftsverkehrs angenommen.

Die Finanzminister der Mitgliedstaaten einigten sich auf eine Richtlinie und zwei Verordnungen, die die Erhebung der Mehrwertsteuer sowohl für Finanzbehörden als auch für Unternehmen im „E-Commerce“ erleichtern sollen. Unter anderem wird mit dieser Maßnahme die sogenannte „kleine einzige Anlaufstelle“ (engl. **Mini One Stop Shop**, MOSS) auf den elektronischen Versandhandel ausgeweitet. Somit müssen sich Unternehmen nicht mehr in jedem einzelnen Mitgliedsstaat, in dem sie ihre Ware verkaufen, für die Mehrwertsteuer anmelden.



Durch die Einführung eines neuen Portals für Fernverkäufe von unter 150 € sollen außerdem Transaktionen zwischen Unternehmen und Verbrauchern erleichtert und die Einhaltung der Mehrwertsteuerbestimmungen vereinfacht werden.

Die Vorschriften sollen ab 1. Januar 2021 in Kraft treten.

- [Richtlinie zur Mehrwertsteuer im Online-Handel](#)
- [Verordnung zum gemeinsamen Mehrwertsteuersystem](#)
- [Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer](#)

Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel
35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be